

RENTENLEISTUNGEN NACH DEM OPFERFÜRSORGEGESETZ

Für Rentenleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz ist es seit 2002 nicht mehr notwendig, bei Antragstellung im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zu sein.

? Wer ist antragsberechtigt?

Voraussetzungen für Rentenleistungen

- Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft am 13. März 1938
- oder der 10-jährige ununterbrochene Wohnsitz in Österreich vor dem 13. März 1938

- mind. 6 Monate schwere Haft (KZ, Zwangsarbeitslager u.a.) oder
- mind. 1 Jahr Gefangenschaft bzw. Anhaltung oder
- Nachweis einer verfolgungsbedingten Gesundheitsschädigung von mind. 50% MdE (dh. Minderung der Erwerbsfähigkeit)

? Welche Rentenleistungen gibt es?

Opferrente: Anspruch und Höhe richten sich nach dem Ausmaß der verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden (einkommensunabhängig).

Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Verfolgung bestehen, der durch eine fachärztliche Untersuchung festgestellt wird.

NS-Opfern, die 1/2 Jahr KZ oder 1 Jahr Haft bzw. Anhaltung erlitten haben,

wird ab dem 75. Lebensjahr auf Antrag eine Opferrente in der Höhe von 30% MdE (dh. Minderung der Erwerbsfähigkeit) auch ohne ärztliches Verfahren gewährt.

Unterhaltsrente: möglicher Anspruch bei geringem Einkommen (einkommensabhängig).

Hinterbliebenenrente: steht Hinterbliebenen von Opferrenten-Bezieher/innen zu. Hinterbliebene können auch einen Antrag auf Hinterbliebenenrente stellen, wenn ihr/e verstorbene/r Ehepartner/in keine Opferrente erhalten hat, aber aufgrund seiner/ihrer Verfolgung den Anspruch gehabt hätte.

Opferrente – Verschlimmerungsantrag

Bei Verschlimmerung der verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden kann ein Antrag auf Erhöhung der Opferrente gestellt werden. Die Verschlimmerung der Gesundheitsschäden soll durch ärztliche Befunde bestätigt werden.

? Wie stellen Sie einen Antrag auf Opferrente?

Mittels formlosem Antrag beim Opferfürsorgereferat des Amtes der Wiener Landesregierung oder im zuständigen österreichischen Konsulat.

Wichtig ist eine Schilderung der Verfolgung und die Angabe verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden. Nach Möglichkeit ärztliche Befunde beilegen.

TIPP

Stellen Sie den formlosen Antrag sofort und reichen Sie relevante Dokumente später nach!

Auskünfte und Anträge:

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 40 -
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht,
Referat Opferfürsorge

Thomas-Klestil-Platz 8/2, Zi. 16.304
1030 Wien
Tel.: +43-1-4000-40782
Fax.: +43-1-4000-99-40782
E-mail: post-opf@ma40.wien.gv.at